NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG

BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1 Landkreis Peine **Stellungnahme vom 13.08.2020**

Als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu o. g. Planung wie folgt Stellung:

Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe:

Es bestehen zum Planentwurf keine Anregungen.

Fachdienst Straßen:

Es bestehen keine Bedenken.

Fachdienst Straßenverkehr:

Es bestehen keine Bedenken.

Vorbeugender Brandschutz:

1. Zur Brandbekämpfung muss eine ausreichende Wassermenge in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise zur Verfügung stehen. Als ausreichend ist die Festsetzung der erforderlichen Löschwassermenge in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung entsprechend der Tabelle im Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. anzusehen.
2. Alle Baugrundstücke müssen so an einer mit Kraftfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegen oder einen solchen Zugang zu ihr haben, dass der von den baulichen Anlagen ausgehende Zu- und Abgangsverkehr und der für den Brandschutz erforderliche Einsatz von Feuerlösch- und Einsatzkräften jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich ist.

Bemerkung:

Auf die Stellungnahme erfolgt ein Hinweis in der Begründung zur Beachtung bei den weiteren Planungsebenen bzw. der Umsetzung.

Untere Abfall-, Bodenschutz- und Immissionsschutzbehörde:

1. Hinweis auf Altlasten
Nach derzeitigem Stand der Kenntnis liegen der UBB keine Hinweise auf mögliche unbearbeitete Altlasten im Plangebiet vor.

2. Allgemeiner Hinweis
Sollten bei Eingriffen in den Boden ungewöhnliche Bodenverhältnisse angetroffen werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde bitte umgehend zu benachrichtigen. Das Merkblatt der Unteren Abfall-, Bodenschutz- und Wasserbehörde (Stand 19.05.2010, Anlage) ist zu beachten.

3. Untere Bodenschutzbehörde
Die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 (1) BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG sind zu beachten.
Mutterboden, der abgetragen wird, ist gemäß § 202 BauGB vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen.

4. Untere Abfallbehörde
Abfälle sind zu trennen und entsprechend zu entsorgen.
Die fachgerechte Entsorgung der gefährlichen Abfälle ist der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde nachzuweisen.

Bemerkung:

Die Hinweise werden im erforderlichen Umfang in die Begründung übernommen.

Untere Immissionsschutzbehörde

Das schalltechnische Gutachten ist der Unteren Immissionsschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen.
Sollte es weitere Gutachten im Bereich Immissionen geben, sind auch diese der Unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Aus dem letzten Abschnitt der Kurzbegründung geht nicht eindeutig hervor, welche immissionsbezogenen Auswirkungen gemeint sind.

Bemerkung:

Derzeit wird ein schalltechnisches Gutachten durch das Büro BMH BmH, Garbsen erstellt, dessen Ergebnisse unter Berücksichtigung der Emissionen aus dem Plangebiet und der zu erwartenden Emissionen aus dem nordöstlich von Bierbergen im RROP gekennzeichneten Vorranggebiet für Windenergie, in die verbindliche Bauleitplanung einfließen werden und dem Landkreis Peine dann zur Verfügung gestellt werden.

Untere Wasserbehörde:

Es bestehen keine Bedenken.

Untere Naturschutzbehörde:

Geschützte Teile von Natur und Landschaft sind nicht betroffen.

Es wird die Festsetzung einer dem Landschaftsbild angepassten Farbgebung als erforderlich erachtet.

Das Plangebiet ist an allen Seiten zur offenen Landschaft hin durch Bäume und Gehölze stark eingegrünt. Durch die Planungen werden die Anpflanzungen im südlichen Bereich reduziert, wobei jedoch ein Gehölzstreifen entlang der südlichen Grundstücksgrenze als Eingrünung des Betriebsgrundstücks zur freien Landschaft erhalten bleiben soll. Der Ausgleich hierfür soll innerhalb des Plangebiets durch die Aufwertung vorhandener Rasenflächen durch Gehölzpflanzungen erfolgen. Für die Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen ist eine Bilanzierung zu erstellen.

Entsprechend der Auflagen der am 23.04.2010 vom Landkreis Peine erteilten Baugenehmigung für die Erweiterung des Lagers und Silos sind die Gehölze, die die westliche und östliche Grundstückseingrünung bilden, vollständig zu erhalten. Diese sollten im Bebauungsplan dargestellt und in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden.
Eine weitere Auflage war die als Ausgleichsmaßnahme an der Gebäudesüdseite vorgesehene Gehölzpflanzung. Diese sollte ebenfalls im Bebauungsplan dargestellt und in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden. Auskofferungsarbeiten sollten so durchgeführt werden, dass die Wurzeln angrenzender Gehölze nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die DIN 18920 ist zu beachten. Sollten dennoch aufgrund der Baumaßnahme Gehölze absterben, sind diese durch standortheimische Laubbäume am bisherigen Standort zu setzen.

Artenschutzrechtliche Bestimmungen gem. § 44 BNatSchG sind zu beachten; dies sollte als Hinweis in den textlichen Festsetzungen vermerkt sein. Den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sollte ebenfalls hinzugefügt werden, dass die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Setzzeit und somit nicht im Zeitraum vom 01.04. bis zum 15.07. durchzuführen ist.

Bemerkung:

Die Hinweise betreffen die verbindliche Bauleitplanung und werden im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans "Vorstufenzentrum Kirchbergsfeld" behandelt.

Untere Bauaufsichtsbehörde:

Gegen die Bauleitplanung bestehen von hieraus keine Bedenken.

Untere Denkmalschutzbehörde:

Archäologischer Denkmalschutz: - Keine Bedenken und Anregungen

Baudenkmalschutz: - Keine Bedenken

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG

2 NLSTBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel **keine Stellungnahme**

3 Wasserverband Peine **Stellungnahme vom 11.08.2020**

Zum o. g. Planverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

1) Die Wasserversorgung im Plangebiet erfolgt durch den Anschluss an das vom Wasserverband Peine betriebene Trinkwassernetz der Ortschaft Bierbergen.

2) Bei einer zukünftigen Bebauung im Plangebiet ist im Bereich des besehenden Leitungsnetzes entsprechend des DVGW-Regelwerkes W 400-1 "Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen – Planung Teil 1 Planung" ein Arbeits- und Schutzstreifen einzuhalten, der von zukünftigen Überbauungen frei zu halten ist.

   Diese Hinweise haben auch Gültigkeit für Überbauungen auf privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von verlegten bzw. zu verlegenden Versorgungsleitungen liegen.

3) Zur Bereitstellung von Feuerlöschwasser aus unserer öffentlichen Trinkwasserversorgung sind wir selbstverständlich grundsätzlich bereit.
   Wir können jedoch lediglich das vorhandene Wasser zu den jeweils herrschenden technischen Bedingungen zur Verfügung stellen.
   Da die Bemessung einer Inanspruchnahme von Feuerlöschwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz von der Leistungsfähigkeit des derzeitigen Rohrnetzzustandes sowie der jeweiligen Versorgungssituation abhängig ist, können wir weder hinsichtlich der Menge noch des Druckes Garantien für ausreichenden Brandgrundschutz nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 übernehmen.

4) Die Abwasserbeseitigung für das ausgewiesene Plangebiet erfolgt durch Anschluss an das vom Wasserverband Peine betriebenen öffentliche Mischwasserkanalisationsnetz der Ortschaft Bierbergen. Das anfallende Schmutzwasser wird der Kläranlage Soßmar zugeführt, dort sind Kapazitäten zur Abwasserbehandlung vorhanden.

5) Hinsichtlich der Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers sollte zunächst die Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens mittels eines Gutachtens bestimmt werden. Sollte sich dabei zeigen, dass anstehende bindige Bodenschichten nur eine unzureichende Versickerungsfähigkeit aufweisen, so ist das anfallende Niederschlagwasser über geeignete Rückhaltemaßnahmen gedrosselt dem Mischwasserkanal zuzuführen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ist der Flächenbedarf über den hydraulischen Nachweis zu prüfen. Es dürfen keine umweltschädlichen Stoffe bzw. Substanzen in das Grundwasser, die Vorflut oder den Mischwasserkanal eingeleitet werden.

6) Sollte eine zukünftige Bebauung im Plangebiet vorgesehen sein (z. B. durch Garagen oder Carports), so weisen wir darauf hin, dass, gemäß der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Wasserverbandes Peine, die Hausanschlussleitungen jederzeit zugänglich und vor einer Beschädigung geschützt sein müssen. Eine Überbauung der bestehenden Leitungen auf den Grundstücken ist deshalb nicht möglich.

7) Hinsichtlich vorgesehener Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenflächenbereich ist die Einhaltung der Hinweise der Regelwerke des DVGW GW 125 (M) und DWA M 162 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" zu beachten.
   Dieser Hinweis hat auch Gültigkeit für Baumpflanzungen auf privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von verlegten bzw. zu verlegenden Ver- und Entsorgungsleitungen liegen.

Bemerkung:

Die Gemeinde nimmt die Hinweise des Wasserverband Peine zur Kenntnis und zur Beachtung im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung in die Begründung auf.

4 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie **Stellungnahme vom 15.08.2020**

Aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Wasserlösliche Gesteine liegen im Planungsgebiet in so großer Tiefe, dass bisher im Gebiet kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich setzungs- und hebungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um wasserempfindlichen Ton und Tongesteine aus der Unterkreide (Alb).

Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/) können unter dem Thema Ingenieurgeologie Informationen zu Salzstockhochlagen, zur Lage von bekannten Erdfall- und Senkungsgebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen), Einzelerdfällen, Massenbewegungen sowie zum Baugrund abgerufen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Bemerkung:

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass derzeit keine Bedenken gegen die Planung vorliegen. Die Hinweise werden zur Information in weiterführenden Verfahren in die fachplanerischen Hinweise aufgenommen, weil die gründungstechnischen Erfordernisse erst im Rahmen der späteren Baugenehmigungsverfahren zu prüfen und festzulegen sind.

Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch./Bodenschutz** wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v. a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).

Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche (umliegende Flächen) zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u. a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Der Geobericht 28 "Bodenschutz beim Bauen" des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema (www.lbeg.niedersachsen.de > Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte > GeoBerichte 28).

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Bemerkung:

Die Hinweise werden zur Information in weiterführenden Verfahren in die fachplanerischen Hinweise aufgenommen.

5 Landwirtschaftskammer Niedersachsen — Stellungnahme vom 29.07.2020

Zum frühzeitigen Aufstellungsverfahren der 43 Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenhameln und dem hierzu parallel aufgestellten Bebauungsplan "Vorstufenzentrum Kirchbergsfeld" der Gemeinde Hohenhameln, Ortschaft Bierbergen nehmen wie Stellung:

- Das Plangebiet ist zur offenen Landschaft hin durch Gehölze eingegrünt. Die Unterhaltung der Acker angrenzenden Bäume bzw. Sträucher ist zu gewährleisten, um Ertragseinbußen durch Schattenwurf und Bewirtschaftungserschwernisse zu minimieren.
- Die Erschließung erfolgt über den Wirtschaftsweg "Kirchbergsfeld", dessen Durchlässigkeit für den landwirtschaftlichen Verkehr auch zukünftig zu gewährleisten ist.
- Vernässungen der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, verursacht durch aus dem Plangebiet stammenden Niederschlagswassers, sind zu vermeiden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise.

Bemerkung:

Die Gemeinde nimmt die weiteren Hinweise der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zur Kenntnis und wird diese im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung abarbeiten.

6 ArL - Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig — keine Stellungnahme

7 Deutsche Bahn Netz AG, DB Immobilien, RB Nord — keine Stellungnahme

8 Avacon Netz GmbH, Sarstedt — Stellungnahme vom 23.07.2020

keine Bedenken

9 Deutsche Telekom Technik GmbH — Stellungnahme vom 10.08.2020

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Seitens der Telekom bestehen gegen die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenhameln und Aufstellung des Bebauungsplanes Vorstufenzentrum Kirchbergsfeld in der Ortschaft Bierbergen grundsätzlich keine Bedenken.

Am Rand des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf.

Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.

Bemerkung:

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass Bedenken gegen die Planung nicht bestehen.

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG

10 Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig **keine Stellungnahme**

11 Bundespolizeidirektion Hannover **Stellungnahme vom 22.07.2020**

nicht berührt

12 BAIUD, Bundeswehr **keine Stellungnahme**

13 Nds. Forstamt Wolfenbüttel **keine Stellungnahme**

14 Industrie- und Handelskammer Braunschweig **Stellungnahme vom 28.07.2020**

keine Bedenken

15 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade **Stellungnahme vom 29.07.2020**

keine Bedenken

16 Bischöfl. Generalvikariat Hildesheim **keine Stellungnahme**

17 Kirchenkreisamt Peine **keine Stellungnahme**

18 Omnibus-Nahverkehrs-Service GmbH, Peine **keine Stellungnahme**

19 Agentur für Arbeit Hildesheim **keine Stellungnahme**

20 LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Peine **keine Stellungnahme**

21 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) **keine Stellungnahme**

22 Nds. Landvolk Braunschweiger Land e. V. **Stellungnahme vom 13.08.2020**

Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Die an die landwirtschaftlichen Flächen angrenzenden Gehölze sind regelmäßig zu unterhalten, um eine negative Beeinflussung der pflanzlichen Erzeugnisse in Form einer Ertragsminderung und Erschwernisse bei einer Bewirtschaftung zu vermeiden.
2. Für die Erschließung wird der Wirtschaftsweg "Kirchbergsfeld" benötigt. Hier ist auch zukünftig die Durchlässigkeit für den landwirtschaftlichen Verkehr sicherzustellen.
3. Es muss zwingend ein Entwässerungskonzept für das Plangebiet erstellt werden. Eine Vernässung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist zwingend zu verhindern.

Bemerkung:

Die Gemeinde nimmt die weiteren Hinweise des Niedersächsischen Landvolk Braunschweiger Land e.V. zur Kenntnis und wird diese im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung abarbeiten.

23 Stadt Lehrte **Stellungnahme vom 30.07.2020**

nicht berührt

24 Stadt Peine **keine Stellungnahme**

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG

25 Gemeinde Ilsede **keine Stellungnahme**

26 Gemeinde Schellerten **keine Stellungnahme**

27 Gemeinde Harsum **Stellungnahme vom 23.07.2020**

keine Anregungen

28 Stadt Sehnde **keine Stellungnahme**

29 Gemeinde Algermissen **Stellungnahme vom 27.07.2020**

nicht betroffen

30 Polizeikommissariat Peine **Stellungnahme vom 30.07.2020**

keine Bedenken

31 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Braunschweig **keine Stellungnahme**

32 Avacon Netz GmbH, Salzgitter **keine Stellungnahme**

33 Regionalverband Großraum Braunschweig **Stellungnahme vom 14.08.2020**

Als für den Großraum Braunschweig zuständige untere Landesplanungsbehörde nehme ich zu den o. a. Bauleitplänen wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Hohenhameln plant mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplans die Darstellung einer Sonderbaufläche für landwirtschaftlich orientiertes Gewerbe im Nordosten der Ortslage von Bierbergen. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan "Vorstufenzentrum Kirchbergsfeld" aufgestellt, der ein Sondergebiet gleicher Zweckbestimmung festsetzt. Ziel der Planungen ist es, einen hier bestehenden gewerblichen Betrieb zu sichern und Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig ist das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt. Die Gemeinde hat dies bereits in der planerischen Abwägung berücksichtigt.

Darüber hinaus legt das RROP 2008, Stand 1. Änderung, etwa 750 Meter nördlich bzw. nordöstlich des Plangebiets ein Vorranggebiet Windenergienutzung fest. Gemäß dem der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 zugrunde liegenden Plankonzept sollen zwar Windenergieanlagen den festgelegten Mindestabstand zu zulässigen baulichen Nutzungen – im Falle eins gewerblich genutzten Sondergebiets 1.000 Meter – nicht unterschreiten; hingegen dürfen die so geschützten baulichen Nutzungen ihrerseits an vorhandene Windenergieanlagen heranrücken, also auch innerhalb des geregelten Mindestabstands errichtet werden, solange die allgemeinen bauplanungs-, bauordnungs- und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen gewahrt bleiben.

Die Planungsabsicht der Gemeinde Hohenhameln betreffend, innerhalb des dem Vorranggebiet Windenergienutzung PE 6 (Erweiterung) vorgelagerten 1.000-m-Mindestabstands ein Baugebiet festzusetzen, weise ich aus raumordnerischer Sicht darauf hin, dass die mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung erfolgte vorrangige Nutzungsfestlegung auch zukünftig im gesamten Vorranggebiet möglich sein muss. D. h. es muss gewährleistet sein, dass auch im Randbereich der Konzentrationszone Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden können. Die Windenergienutzung im Vorranggebiet PE 6 nicht nur geringfügig beeinträchtigende Planungen und Maßnahmen sehe ich daher als nicht mit der Vorranggebietsfestlegung vereinbar und insofern als unzulässig an.

Dies gilt auch für Planungen und Maßnahmen außerhalb des Vorranggebiets. Eine Beeinträchtigung ist als gegeben anzusehen, wenn nicht nur unwesentliche Teilbereiche des Vorranggebietes aufgrund der heranrückenden Bebauung einer Windenergienutzung nicht mehr zugänglich wären.

Die vorgenannten Einer Prüfung zu unterziehenden Sachverhalte lassen sich m. E. nur auf der Grundlage von fachgutachtlichen Aussagen zum Immissionsschutz einer Bewertung unterziehen. Dies wiederum setzt voraus, dass der Anlagentyp, der Anlagenstandort sowie die Anlagenzahl bekannt sind. Sofern dies im vorliegenden Fall nicht gegeben ist, sind realistische Annahmen auf Grundlage marktgängiger Anlagen zu treffen.

Auch dürfte unstrittig sein, dass die Gemeinde Hohenhameln als verantwortlicher Plangeber die vorgenannten Nachweise im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu erbringen hat, damit die zuständige untere Landesplanungsbehörde (hier: Regionalverband Großraum Braunschweig) die von der Planung betroffenen raumordnerischen Belange einer eingehenden Prüfung und Bewertung unterziehen kann.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Bemerkung:

Die Planung wird beibehalten. Die Begründung wird um Aussagen zu den Auswirkungen der Planung auf die Vorrang- und Eignungsgebiete des RROP ergänzt.
Der Geltungsbereich der 43.Änderung des Flächennutzungsplans bezieht sich ausschließlich auf das Betriebsgelände eines bereits ansässigen und bestandsgeschützten Vorstufenzentrums. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt, um die geplante Betriebserweiterung planungsrechtlich abzusichern. Da es sich nur um eine untergeordnete Erweiterung des bestehenden Betriebes handelt, ist nicht von mehr als geringfügig beeinträchtigenden Auswirkungen auf das Vorranggebiet für Windenergienutzung auszugehen. Die Gemeinde nimmt die Hinweise des Regionalverbands Großraum Braunschweig zur Kenntnis und wird diese im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen eines Schallgutachtens abarbeiten.

34 NABU Hannover **keine Stellungnahme**

35 Unterhaltungsverband (V50) Untere Innerste **Stellungnahme vom 04.08.2020**

nicht betroffen

36 Unterhaltungsverband "Fuhse-Aue-Erse" **keine Stellungnahme**

37 NLWKN, Betriebsstelle Süd **keine Stellungnahme**

38 TenneT TSO GmbH **keine Stellungnahme**

39 LGLN, RD Hannover, Kampfmittelbeseitigung **Stellungnahme vom 06.08.2020**

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausge-

wertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars, welches Sie über folgenden Link abrufen können:
http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/der-kampfmittelbeseitigungsdienst-163427.html

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder:	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung:	Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.
Sondierung:	Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung:	Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung:	Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssysteme Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

Bemerkung:

Die vorgebrachten Hinweise sind in die Begründung zur Beachtung bei der Planrealisierung aufgenommen worden.

Diese Vorgehensweise dient der Information im weiteren Verfahren.

40 Landwirtschaftskammer Nds. Forstamt Südniedersachsen **keine Stellungnahme**

41 BUND, Hannover **keine Stellungnahme**

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE **1**

1	Landkreis Peine	Stellungnahme vom 13.08.2020	1
2	NLSTBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel	keine Stellungnahme	3
3	Wasserverband Peine	Stellungnahme vom 11.08.2020	3
4	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Stellungnahme vom 15.08.2020	3
5	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Stellungnahme vom 29.07.2020	5
6	ArL - Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	keine Stellungnahme	5
7	Deutsche Bahn Netz AG, DB Immobilien, RB Nord	keine Stellungnahme	5
8	Avacon Netz GmbH, Sarstedt	Stellungnahme vom 23.07.2020	5
9	Deutsche Telekom Technik GmbH	Stellungnahme vom 10.08.2020	5
10	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	keine Stellungnahme	6
11	Bundespolizeidirektion Hannover	Stellungnahme vom 22.07.2020	6
12	BAIUD, Bundeswehr	keine Stellungnahme	6
13	Nds. Forstamt Wolfenbüttel	keine Stellungnahme	6
14	Industrie- und Handelskammer Braunschweig	Stellungnahme vom 28.07.2020	6
15	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Stellungnahme vom 29.07.2020	6
16	Bischöfl. Generalvikariat Hildesheim	keine Stellungnahme	6
17	Kirchenkreisamt Peine	keine Stellungnahme	6
18	Omnibus-Nahverkehrs-Service GmbH, Peine	keine Stellungnahme	6
19	Agentur für Arbeit Hildesheim	keine Stellungnahme	6
20	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Peine	keine Stellungnahme	6
21	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)	keine Stellungnahme	6
22	Nds. Landvolk Braunschweiger Land e. V.	Stellungnahme vom 13.08.2020	6
23	Stadt Lehrte	Stellungnahme vom 30.07.2020	6
24	Stadt Peine	keine Stellungnahme	6
25	Gemeinde Ilsede	keine Stellungnahme	7
26	Gemeinde Schellerten	keine Stellungnahme	7
27	Gemeinde Harsum	Stellungnahme vom 23.07.2020	7
28	Stadt Sehnde	keine Stellungnahme	7
29	Gemeinde Algermissen	Stellungnahme vom 27.07.2020	7
30	Polizeikommissariat Peine	Stellungnahme vom 30.07.2020	7
31	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Braunschweig	keine Stellungnahme	7
32	Avacon Netz GmbH, Salzgitter	keine Stellungnahme	7
33	Regionalverband Großraum Braunschweig	Stellungnahme vom 14.08.2020	7
34	NABU Hannover	keine Stellungnahme	8
35	Unterhaltungsverband (V50) Untere Innerste	Stellungnahme vom 04.08.2020	8
36	Unterhaltungsverband "Fuhse-Aue-Erse"	keine Stellungnahme	8
37	NLWKN, Betriebsstelle Süd	keine Stellungnahme	8
38	TenneT TSO GmbH	keine Stellungnahme	8
39	LGLN, RD Hannover, Kampfmittelbeseitigung	Stellungnahme vom 06.08.2020	8
40	Landwirtschaftskammer Nds. Forstamt Südniedersachsen	keine Stellungnahme	9
41	BUND, Hannover	keine Stellungnahme	9